

<p><b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b></p> <p>Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW)</p> <p>vom: 24.03.2010 eingegangen: 24.03.2010</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin: Vorlage Nr.: TOP:</p> <p>Verantwortlich:</p>	<p><b>10. Plenarsitzung Gemeinderat</b></p> <p><b>27.04.2010</b> <b>367</b> <b>18</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 2</b></p>
<p><b>Alkoholverkauf nach 22:00 Uhr</b></p>		

**A. Ist es richtig, dass das landesweite Alkoholverkaufsverbot nach 22:00 Uhr für Automatenverkauf keine Anwendung findet?**

Nach dem Alkoholverkaufsverbotsgesetz dürfen in Verkaufsstellen (wie z. B. Tankstellen, Kiosken oder Supermärkten) alkoholische Getränke zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr nicht mehr verkauft werden. Warenautomaten sind keine Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes, so dass das Alkoholverkaufsverbot, nunmehr verankert in § 3 a Ladenöffnungsgesetz, keine Anwendung findet und der Verkauf von alkoholischen Getränken auch nach 22:00 Uhr nicht unterbunden werden kann.

**B. Wenn dem so ist - gibt es Bemühungen, den Alkoholverkauf am Automaten im Stadtgebiet anderweitig zu unterbinden?**

**C. Wurde mit dem Betreiber der „Automaten-Erna“ diesbezüglich Kontakt aufgenommen?**

Rechtliche Möglichkeiten, den Alkoholverkauf am Automaten nach 22:00 Uhr zu unterbinden, werden derzeit nicht gesehen. Eine Kontaktaufnahme mit dem Betreiber hinsichtlich eines Verkaufsverbots bezüglich des Warenverkaufsautomaten fand daher nicht statt.

Wegen der generellen Problematik wurde zwischenzeitlich mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe Kontakt aufgenommen.

**D. Besteht die Möglichkeit, sich mit dem Betreiber auf einen freiwilligen Verzicht von Alkoholverkauf zu verständigen?**

Mit dem Betreiber wurde ein Gespräch zur Überprüfung der Sicherstellung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen geführt. An alkoholischen Getränken werden Bier und Wein abgegeben. Mittels einer technischen Jugendschutzvorrichtung können nur Personen ab 18 Jahren mit einem Personalausweis oder EU-Führerschein Bier und Wein erhalten. Die Beschränkung auf 18 Jahren erfolgt freiwillig. Für den Betreiber hat dies bereits zu Umsatzeinbußen geführt, ebenso wie die Einführung des Ausweis-/Führerscheinsystems. Der Automat ist tagsüber nicht stark frequentiert. Das Hauptgeschäft ist abends ab 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen. Der Umsatz wird größtenteils durch Softdrinks/Cola, Süßigkeiten sowie Bier/Wein erzielt. Der Betreiber gab weiter an, dass ohne diese drei Säulen der Warenautomat nicht rentabel sei. Ein freiwilliger Verzicht auf den Alkoholverkauf ab 22:00 Uhr kommt für den Betreiber aus wirtschaftlichen Gründen daher nicht in Betracht.